

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang
„Journalismus und Medienwirtschaft“ am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 24. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Journalismus und Medienwirtschaft“ am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Journalismus und Medienwirtschaft“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

- (1) Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.
- (2) Abweichend von § 27 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102) beträgt die Bearbeitungszeit der Masterthesis 6 Monate.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Zu Prüfungen der Module Nummer 1 bis 15 gemäß dem Curriculum in Anhang 2 wird nur zugelassen, wer die geforderten Ausarbeitungen zu den jeweiligen Lerneinheiten des Moduls erfolgreich angefertigt und an den Präsenzphasen teilgenommen hat.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für Zulassung zur Abschlussarbeit müssen 80 LP erworben worden sein.

§ 7 Zugang zum Masterstudium

(optionale Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

(1) Zugang zum berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudium „Journalismus und Medienwirtschaft“ erhält, wer ein erstes berufsqualifizierendes Studium abgeschlossen und

ein Beschäftigungsverhältnis als Volontärin oder Volontär oder Trainee in einem Medienunternehmen, welches mit der Fachhochschule Kiel einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudium „Journalismus und Medienwirtschaft“ geschlossen hat.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium „Journalismus und Medienwirtschaft“ ist weiterhin der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr, die nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums ausgeübt wurde. Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Einzelfall berufspraktischen Tätigkeiten gleichgestellt werden. Stichtag für die Dauer ist der jeweils letzte Tag der Einschreibfrist für die Zulassung. Teilzeittätigkeiten mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit werden hierbei vollständig anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 im Masterstudiengang „Journalismus und Medienwirtschaft“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab 1. März 2018 dem nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 3/2017 vom 13. Juli 2017 (S. 61)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 28. Juni 2017

(2) Die Prüfungsordnung vom 22. Juli 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 5/2010, S. 55) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 1/2014, S. 14) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung vom 22. Juli 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 5/2010, S. 56) zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Kiel, 28. Juni 2017

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Christian Hauck

- Dekan -

Fachbereich Medien

Anhang 1 Qualifikationsziele für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Journalismus und Medienwirtschaft“

Der Masterstudiengang „Journalismus und Medienwirtschaft“ ist ein postgraduales, weiterbildendes Studienprogramm. Als solches setzt es einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Journalismus und Medienwirtschaft“ sind qualifizierte, kritische und ideenreiche Journalistinnen und Journalisten, die neben einem fundierten Fachwissen und allgemeinen sozialen und kommunikativen Kompetenzen bereits über weitgehende Erfahrung in einem professionellen Arbeitsumfeld verfügen. Da eine digitale, vernetzte und multioptionale Medienkultur sich kontinuierlich verändert und komplexer werdende Anforderungen an Journalistinnen und Journalisten stellt, ist eine enge Verzahnung des Volontariats mit dem Masterstudium ein besonderes Kennzeichen des berufsbegleitenden Studiengangs. Es fließen einerseits Praxisanteile in das Studium ein, andererseits wird die Tätigkeit in der Redaktion und den verschiedenen Zeitungsressorts durch wissenschaftliche Reflexion und Analyse in einer Weise begleitet, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, ihre Arbeit in einem kommunikations- und wirtschaftswissenschaftlichen Gesamtkontext einzuordnen. Es werden medienwirtschaftliche Themen in die journalistische Ausbildung einbezogen, wodurch sie in beruflichen Kontexten befähigt sind, ihre redaktionelle Tätigkeit vor dem Hintergrund verlagswirtschaftlicher Aspekte einzuordnen und vor dem gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang des Unternehmens zu sehen. Die interdisziplinäre Ausrichtung und eine intensive Verknüpfung mit der redaktionellen Praxis schafft die Grundlage für ein tiefgreifendes Verständnis journalistischer Inhalte, Zusammenhänge und Hintergründe – so besitzen die Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs einen hohen Grad beruflicher Handlungskompetenz.

Nach Abschluss ihres Studiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen:

Sie besitzen detaillierte Kenntnisse über sozio-historische Kontexte journalistischer Praxis und umfangreiches Wissen über Gesellschafts- und Medientheorien. Die Bedeutung journalistischer Tätigkeit für das Gemeinwesen ist ihnen dabei bewusst und sie verfügen über ein vertieftes Verständnis journalistischer Aufgaben und der zugehörigen Zukunftsthemen einer sich verändernden Gesellschaft. Sie sind in der Lage, kritisch mit neuen und etablierten Medien und deren Produktion und Rezeption umzugehen. Wichtige Fachtermini, Diskurse und Konzepte der journalistischen Theorie und Praxis sind ihnen bekannt. Darüber hinaus verstehen sie wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Prozesse und besitzen die Fähigkeit, und auch die Organisation und Struktur medienwirtschaftlicher Unternehmen bei betrieblichen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen Methoden der datenbank- und internetgestützten Recherche und sind in der Lage, allgemeine Erkenntnisse der Forschungsliteratur auf spezielle journalistische und medienwirtschaftliche Themen anzuwenden und kritisch zu hinterfragen. Im Team führen sie eigenverantwortlich journalismusspezifische Forschungsarbeiten

durch. Sie sind dabei in der Lage, Ansätze der journalistischen, medienwirtschaftlichen und kommunikationswissenschaftlichen Forschung kritisch einzubeziehen und vergleichende Studien im Bereich der Theorie und Praxis des Journalismus und der Medienwirtschaft durchzuführen. Zur Analyse mikro- und makroökonomischer Zusammenhänge der Medienwirtschaft wenden sie einschlägige Methoden sicher an.

Mithilfe ihrer rhetorischen und sprachgestalterischen Fähigkeiten gelingt den Absolventinnen und Absolventen die Vermittlung von Sachzusammenhängen, Untersuchungsansätzen und eigenen Ideen sicher vor Laien- und Fachpublikum. Durch ihre Fähigkeit zu analytischem und perspektivischem Denken über das eigene Fachgebiet hinaus sind sie in der Lage, einschlägige Probleme der redaktionellen Praxis zu lösen – dies gelingt ihnen als Mitglied eines Arbeitsteams ebenso wie in einer leitenden Funktion. Als sprachliche Grundlage für professionelles Informieren beherrschen sie sicher das journalistische Texten, das sowohl in den Printmedien als auch in Fernseh- und Hörfunkmedien Anwendung findet.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage unter hohem Zeit- und Termindruck zu arbeiten. Sie können parallele Aufgaben mit wechselnden Anforderungen bearbeiten und sind Unterbrechungen, Zieländerungen und unerwartet wechselnden Arbeitsschwerpunkten gewachsen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums „Journalismus und Medienwissenschaften“ ist die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und ethischen Aspekten. Die Rolle der Journalistin bzw. des Journalisten wird in mehreren Modulen vor dem Hintergrund gesellschaftswissenschaftlicher und ethischer Verantwortung thematisiert. So können die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs das journalistische Selbstverständnis kritisch hinterfragen und darüber hinaus konkrete politische, soziale und kulturelle Phänomene unter medienwissenschaftlichen Aspekten analysieren.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Journalismus und Medienwirtschaft“²⁾

Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen / SWS	Semester
		Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾				
1	51010	Einführung ins Studium		2	3	1
2	51020	Kommunikationskompetenz Schreiben		5	3	1
3	51030	Recherche und Ressorts		5	3	1
4	51040	Journalistisches Texten 1		8	3	1
5	52010	Recht und Ethik		6	3	2
6	52020	Medien- und Kommunikationswissenschaft		6	3	2
7	52030	Journalistisches Texten 2		8	3	2
8	53010	Zielsetzung und Handlungsrahmen von Medienunternehmen		6	3	3
9	53020	Kommunikationskompetenz Online		6	3	3
10	53030	Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag 1		8	3	3
11	54010	Betriebswirtschaft der Medienunternehmen		6	3	4
12	54020	Mobiler Journalismus		6	3	4
13	54030	Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag 2		8	3	4
14	55010	Kommunikationskompetenz Bild und Gestaltung		6	3	5
15	55020	Marketing und Markenführung in Medienunternehmen		6	3	5
16	55030	Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag 3		8	3	5
			Summe:	100		
	9970	Thesis		18		6
	9980	Kolloquium		2		6
			Summe:	120		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.